

6. Epistolar

Brief von Johann Andreas Schilling an Johann Ernst v. Sachsen-Coburg-Saalfeld.

**Schilling, Johann Andreas
Thomasius, Christian
Francke, August Hermann**

Magdeburg, 06.06.1695

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-12398

Cögia Schreibend

Welches Zusam. nachfolgenden Beilagen Sub A. B. C. mit dem ersten
Buch der Apologie an L. Graf v. P. V. zu Sassen-Saalfeld,
unterthänigst eingesendet worden.

Sehr löblicher Herr,
Gnädigster Fürst und Herr,

Wie Sie schon an dem 17. d. d. in einem unterthänigsten Schreiben und sonst ge-
hörsamermaßen bezeugt: und ich vermuthete, daß Sie. Graf v. P. V.
selbiges nicht möchte sein zu Verzeihen finden können, so habe
ich alsdenn nochmals alle diese Beilagen Sub A. unterthänigst einzuwirken wollen.

Dies meine schuldige Pflicht und unterthänigste Gehorsam nach meinem besten
Vermögen in der That zu verrichten, überreichte ich nunmehr Ihre Beil. zu Verzeihen
sicheren Verzeihung darzu, was ich versprochen habe: welches zwar aus
unmöglichkeit noch nicht gänzlich vollendet, dennoch aber, als in 24 Tagen be-
stehend, das größte Theil davorliegen ist, und mit göttlicher Hülfe in Kürze
völlig zu folgen soll, und weiter nicht alles gut können abgeleitet, und
ich nicht geschehen werden. Von welchem ich gewiss ist, daß es
ich möglich gemacht wird, die ganze vollständige Apologie in Gegenwart
nach obliegender Schuldigkeit unterthänigst zu liefern, und die zu folgen
Arbeit mir gnädigst verzeihete Zeit. In dieß und jene Umstände betrach-
tet: an sich selbst zu länglich genug gemacht, das Versprechen zu vollenden,
so daß es doch unter friedlicher Sonderbesser Umstände zu vollenden
geschehen können. Und gleichwie Sie. Graf v. P. V. aus dem gegenwärtigen
zu sehen zu leicht zu sehen mögen, wie viele Mühe u. Arbeit es nicht ge-
nügt haben, bis es nun so weit gebracht werden, also habe ich das zu

schliefen Instrumente, es werden dieselbe über dasjenige, was in meinem Vermögen
nicht vorhanden, und was wieder meiner Vermuthung und Willen geschieht, nach Ver-
theilung des sonstigen Geldes dem unglücklichen Mißvergnügen preisgegeben, sondern viel-
mehr so wohl dieses als das noch künftige mit solcher Gnade ansetzen, und zur Befriedi-
gung des unwillkürlichen nachfolgenden gelten zu lassen gütigst ge-
hen.

1.) Ist leichtlich zu erwarten, daß in solcher mir und den Meinigen sehr angenehmer
Sache kein Vergleich oder nachlässiges Versäumnis an dem Vorgehen sich habe,
sondern daß, da und mit der genau präcisions geordnet worden, und insbesondere
als Freundlich von allem Verdacht einer müßwilligen Verzögerung abfol-
get.

2.) Habe ich (wie schon mehrfach angeführt) die
die nöthigsten Acten ziemlich spät, und zudem, da der Termin-Commissarius
sich zum 3ten mal prolongirt wurde, erst zu halten, dessen Folge genant
prolongation mir nachgefolgt nicht wenig Zeit weggenommen, und Verwirrung
gibt, daß ich meine vor Empfang der Acten verfügbare Arbeit durchge-
hen verändern und erweitern müssen.

3.) Hält es eine ge-
wisse Zeit erfordert, den ersten Entwurf der Sache, von ganzem Blatt zu
von ihr, mit dem intricaten Zusammenhang der Acten in andern schriftl.
in Aufzügen in eine richtige Ordnung zu bringen, und eine recht hübsche
ein Facti zu entwerfen: welche vor sich allein, ohne die darüber gestellte Appo-
logie auf dem Original Concept wieder Vermuthen laß auf solche zu beson-
neter der Hand gelassen, wie das bei demselben eine Exemplar von größ-
ter format besätigen An.

4.) Habe ich auch nöthig gehalten
während der Arbeit mit den Meinigen über diese und andere in Briefen zu ver-
richten, die ich dem Heil wegen unrichtiger Bestellung der Briefe, theils ver-
gessen, theils dem Heil wegen der Meinigen ungenügend
zuweilen ziemlich lange auf ihre Antwort warten müssen.

5.) Muß ich die Sache nicht allein zu rasch concipiren, und wenig mit flei-
ziger und wohlbedachtiger Überlegung wieder nachlesen, sondern mü-
hen und Mangel anderer Beispielen das Aufgebot von dem (einem andern)
unvollkommenen Original Concept mit acuraten fleiß und großer Mühe

selbst ins Reine bringen, da von die bey dem römischen Hofe nicht absonderlich
zu zeigen wird.

6.) Wäre ich durch dieses Liebes Geschicklichkeit gezwungen,
daß ich mich bey solcher Arbeit nicht über Vermögen anstrengen kann, sondern zu
weilen davon absetzen muß und respiriren muß; so ist mir andrerseits eine
besorgliche Rücksicht darauf zu sein, absonderlich, da ich über den
gründlichen Proceß an dem Gemüthe nicht wenig afficirt worden, und zuversichtlich
geurtheilt habe, daß ich bey so vielen solchen Andeutungen und über die prozeduren
anfangen oder fortführen soll.

7.) Habe mir wohl dieser
Apologie auf andere unumgängliche Geschäfte abzugeben, daß ich nicht alle
Zeit zu dieser einzigen Arbeit anwenden können.

8.) Durch die letztere Geschäfts Commission veranlaßt worden, noch einige
sonderbare und zur Sache dienende Materien meiner Apologie einzufügen,
welche, die ich sonst hätte übergehen können.

9.) Habe
ich versprochen, eine gründliche Aufsehung und Aufmerksamkeit mit selbstsamem
Beistand gesellter Apologie von mir zu stellen: Wollten Versprechen auf mich zu
kommen schuldig bin.

10.) Es bedarf es der Nothwendigkeit der
Sache an sich selbst, daß sie nicht so sehr mit einer solchen Vorstellung will
tractirt werden, die ein jeder nichtigen Gegenstand gleich wider mich zu
setzen pflegen möchte, sondern es ist nöthig, in dem Gegenstand mit selbstsamem
Gründe zu begreifen, und zu zeigen, wie alles entstandene Unheil, darüber so
klagen, Niemand andrer als ich selbst zu tribuiren sey.

11.) Habe ich diese mühsame Arbeit vornehmlich auf die schuldige Liebe zu setzen.
Hoffe durch die Commission, damit sie sich können, auf welcher Seite die
Unschuld und das Recht ist, und durch seine Freigebigkeit eine gewisse Meinung
sich lassen mögen bezeugen lassen, über die Unschuldigen abzuurtheilen,
daß sie nicht Verdammnis haben.

12.) Habe ich das gänzliche
Vertrauen zu L. Hoffe durch, daß es der verantwortliche Wille sey, in der
Verpflichtung gütlich anzuhören, Wollte sich aber wegen der langen Weile
läufigkeit nicht so leicht nicht fassen lassen.

13.) Es sind bey
der letzten Geschäfts Commission unter andern angelegt worden, einen Plan

Freiigen spezifisch zu verstehen, in welchem Stücke wir sie vorzüglich zu betrachten
so können fassen, welcher Beweis auf insbesondrer einer gründlichen Ausforschung
bedürftig ist.

14.) Können L. Joseph. Voss. mit der Ein-
führung der bey den ersten Fragen meiner Apologie vorgehen, was von Mühe
und Arbeit die gründliche Revision der noch vürtheilenden Fragen Heil
sehrant hat, theils noch zu erwarten, sondern, weil in vorerwähnter völligen
Apologie bey nahe 18 dergleichen Fragen (ob wohl nicht alle in solcher Weise
Länglichkeit) sollen erwähnt werden.

15.) Habe ich mich
hier befinden, die positiones meiner Apologie nicht mit nachträglichen
Testimonis berühmter Männer, und, sondern, das prof. Manns Gottes
Lutheri, zu befrachten. Von Collection und excerptierung mir gleichfalls
viel Mühe gekostet hat.

16.) Es handelt sich die Geistl.
Liebe und Billigkeit, daß man denjenigen, die ihre Unschuld gründlich
darzulegen versuchen, die nöthige Zeit zu ihrer Aufre-
chtigung verstatte, und mit dieser angebotenen proclution sie überlastet,
wollte in einer so wichtigen und wichtigen und intricaten Sache, da sie
so ihre Vorgelegt wichtige Ursachen anzugeben wissen, und zur Darstellung
der wichtigsten Willens und Versprechens schon speculativ ihre Substanz zu
Voraus übergeben, was sie von ihrer Verantwortung bis dato völlig
abfolieren können, und damit verweisen, daß ab ihnen ansonsten
weiß der übrigen Materien nicht zusammen zu werden.

Kann durch gründliche Erwartung der noch vürtheilenden von der Apo-
logie dem bono publico noch privato einiger Guts geschehen, weil man in
dem vorerwähnten Vorgelegt nicht anders sieht, als die Unzeit und Unschuld an
Tag zu legen, welches in gründlich werden L. Joseph. Voss. noch sonst
man, der sich als ein ungeschickter Judee fürwahr erweisen will, kann
entgehen sein, es wäre denn, daß man nur in specie vorgelegt, als
sollen wir geführt werden, daß von L. Joseph. Voss. ich nicht
sagen kann. Und da die Sache nun schon ganz zu Ende gebracht hat, so
ist nun auf eine so kurze Zeit nicht ankommen, sondern, da man nicht
ab wird

184
weder oder falls Jufub, in nicht einmal eines Viertel Jufub fünfzehnter Logarith, sondern nur
noch auf eine kleine Zeit, und zum allerlängsten eine fünfzigste Jufub im 6ten
Maßstabe bildet.

18.) Habe ich, da ich in den Actis auf an unter,
fiedenen ersten die Angelegenheiten angegriffen bin, um die ganze 6. Jufub lang
hätte geschwiegen, und ich mir in also nun und so viel desto mehr erlaubt
sein, was mich und die unschuldigen Meinigen zu werden.

19.) Ich
setze ab nicht in unserer Macht, die Zeit, die ich Herrn ist, zu vergrößern: und
dann man das fallen auf von mir die Dinge, was nach obigen Umständen
binnen der angesetzten Zeit völlig zu prüfen unmöglich gewesen, wieder
die Möglichkeit und Geistliche Gebote nicht verstanden, Nichtweniger bei so gesehen
ten laufen mit der polen periculis vultus dinsten.

20.) Ich bin der
meist beschwerten letzten Jufub. Commission gegen die Meinigen die Geistl. Liebe so
sehr übergelassen worden. So hat nun nicht sollte Tragweite werden, die Dinge zu
verändern, was ich von den Herrn. Frödigern zu fürwahr nach der Wahrheit anhe,
sagt, so müßten wir in wieder die Geistl. Liebe den Beseiß unserer Aufgabe
schuldig bleiben; und ich wieder die Liebe ist, seinem Namen ab und nicht,
gab zu imputieren, das man nicht verifizieren kann.

21.) So muß
wiederig, gesuchte Zw. Jufub. Durch diese Vermögen wollen, daß dieselbe mit der
polen periculis vultus wieder und verfahren sollte: so geben so damit zu verfahren,
son, daß sie sich fürchten, und diese gewisse Sache haben; mögen sich nicht so dan
nicht zu wieder sein lassen, was ich, im Fall das übrige unsere Apologie (welche
ich mich also immer lassen verfahren) nicht sollte wollen acceptiert werden, gene,
flücht sind, die völlige Apologie nach dem Actis und darüber eingekommen
Judicis berühmter Theologen und Jufub, zur Klärung der fürwahr bei,
in den Herrn und Wahrheit Gottes und zur Ehre der Sache des Rechts und Un,
recht, die ich den öffentlichen Recht einem Jorden ungeschickten Leben vorzulegen,
welches ich also meine Offte gerne wollte verfahren wissen.

Wofür man sich nicht wieder die angesetzte polenam periculis vultus zu
meiner Zufriedenheit anführen; Allein ich weiß, daß die 21. Aufsatz schon
genug sind, mich doppelt bei allen Geistlichen, gesuchten Jufub zu zufriedigen;

und trage Insofern das interstänigste Vertrauen, es werden gleichfalls Ev. Joh.
H. Durch in regard der selben die noch kleine Verzögerung mit diesem Ungen.
es ansetzen, sondern vielmehr, kraft Jero. 31. v. 3. 4. nachdrücklich
beistehen. In: Rettung und Offenbarung der Wahrheit und Unschuld soviel
als gegenwärtiges Stück unserer gründlichen Apologie mit sorgfältig. Ged.
annehmen, als auf das rückständige In: gleiches gründigster Annahme verurtheilt,
en, und In: dessen völliger Aufhebung, die ich mit göttl. Güte auf das fröhliche
sämmt In: vollzügen bemühet bin, nur noch eine kleine Zeit, und, wie oben
bereits gemeldet, zum längsten eine so genannte halbjährige Zeit noch zu ver-
stehen, binnen welcher ich, so mir Gott loben und Gesundheit verleiht, das
rückständige abschließen einzubringen verspreche, und Ueberdies selbst mich der
poena praesens freit selber schuldig geben will.

Uebrig so dan bis In: Erfolg der vollkommenen Apologie (als darauf
die Meinigen beständig provociert haben) in der Sache nichts weiter han-
delt werden: so ist zugleich mein Gemüthigstes Verlangen, daß das die
an dem Enghelligen und unschuldigen Leute, die ihre Nothdurft nicht selbst
zum Vortragen wissen, bis In: demselben Erfolg mit ferneren Verhö-
ren und Annäherung gründig möglichst verfahren bleiben, indem, ob es auch noch
etwas verhöret werden, so dennoch keine andere Fortführung werden ver-
mög sein können, als das sie sich auf meine völlige Apologie berufen
müssen, in welcher ich die bisherigen Verhältnisse in unabweisbarer Gründ-
lichkeit und Ursach soll gezeigt werden.

Und damit E. Gnade

Durch setzen mögen, wie mich noch sehr verständig Leute sind, welche von
Sache ein ungenügendes gründliches Urtheil fällen können: so überlasse ich
bey In: dem Ende sich B. in interstänigste ein drückendes Recht. Bedenke den
als vornehmlichen Joch, Hl. Dr. Christiani Thomassius, welcher mich des-
selbst an sich mit Communication der getrachteten Arten beistehen sollte
es anzustellen über die vorerwähnte Speciem Facti, und über solche beson-
dere fragen, er theilt sich, mit Versprechen, daß, weil wegen dieses drück-
des nöthige Aufklärung voritzo nicht hätte gegeben werden können, so auf meine
gehen

185
ihren die vorkommende Contenz und rationes decidendi nachzutheilen dinsten und die
Sachen vollen. Deswegen überreichte sie dem Sub. C. in unterschrieben Schreiben
von dem Hrn. Prof. Francdm auf Halle, welches so durch Voranlesung des Hrn. Kom-
miss. communicirt, und No. 93. sub dato d. 10. Octobr. vorgelesen ist, nachigen
Berihts C. Hoffl. Confessor zu Altenburg an C. Hoffl. Vurfl. zu stellen ist be-
geben worden, davon dieselbe das Bisherige wieder Hrn. und mich vorgetragen
unserliche providere auf zur Güte lassen mögen.

Gleichwie nun die ab alle christliche Zeugnisse unserer Unschuld und gerechte
Sache sind; also bitten wir C. Hoffl. Vurfl. so sehr wir bitten können, daß
dieselbe selbst in der vorbedingten Confideration zu ziehen, und nachher mein
ne gründliche Apologie (welche ich durch Gottes Gnade wieder alle gegen-
sätze zu verantworten getraue) vorlesen dürfle, und die Vurfl. zu windigen gnädigst
gerufen mögen, weil es eine so wichtige Sache betrifft, davon grade in die Welt
hängt, und jeder man sich an Gott u. seinen Kindern gegen sich verantworten
kann, wenn man nach dem bösen principio des Caiapha lieber Christum schuldig ver-
urtheilt, als das Staats-Interesse der politischen Ruhe und Friedens (an dessen
Förderung der unschuldige Christus das seine Schuld hat) wolte lassen geschwän-
deln. Ich glaube zwar wohl, daß C. Hoffl. Vurfl. der besten Besorg-
nisse fernem Weitläufigkeit gerne wolten entbehren, und ich meine
geringen Rath wolte ab nicht weniger Winden und Vorlesungen: Aber, was
ich jetzt an aller dieser Weitläufigkeit als unser Gegen, die den armen
meinen durch continuirliche Anklagen, Vorforderungen, Befragungen, Vorlesungen,
und allzufand ungeschickliche Anmuthen keinen Frieden gelassen, den ganzen
Streit angefangen und fortgesetzt, sie ganzes C. Hoffl. für Richter unser Urtheil,
dieser gründlichen Dinge beschuldigt haben, und nun gerne lassen wolten, daß
wir mit unserer Verantwortung und gegen Beweis zu rücken blieben, und
ihnen noch dazu wieder bezeugen lassen und Gerichten, und gegen den geliebtesten
Fürsten unser Eid, als solche die eine ungerechte Sache hätten, abbehalten
und revociren, der bei Verurtheilung einer niedrigen Contenz gerathen,
sollten? Wenn man nun auf solche Weise mit uns verfahren will,

Siehe lieber die Unschuld der armen Kinder Gottes ereignen, als das Ansehen der
vermeintlichen Interessenten einigen Anstoß leisten soll, so daß man Zutrauen der Sache
bald ein Loch merkt, und im Lande Frieden schafft: aber, ob es ein Gott im Himmel;
zu vollziehen die Verstorbenen dorthin und thun so den appellieren, und ihre Zucht
sichern können, der wird, wo Menschen dem gerechten Gericht folgen wollen, selbst
unser Recht und Licht bringen, und vielleicht in Jahr und Tag, wie besser in gleichen
Sache anders wo anders vielfältig geschehen, sein gerechtes Gericht offenbarlich zeu-
gen. Wohlthat ist nicht als Verneinung der Worte Gottes, sondern in der
Gerechtigkeit unser gerechten Sache davor steht, daß man nicht durch ungerechte
Unschuld über unschuldige Kinder Gottes den Zorn Gottes reizt, und sind in,
auf bleibende Recht, sich auf den Galgen setzen; davon der Herr unser Gott
Ew. segne. Durch. und der sehr Regierung in Gnade behüten wolle,
dessen Licht und Tröster obgleich dieselbe Fortzuehung empfiehlt,

Ew. Hochwürdl. Durch.

Magdeburg den 6. Jun.
1695.

unterthänigster Diener,

P. S.

Bitte unterthänig, das Sie
Sache mit ad Acta kommen
möge.

Jo. Andr. Spilling
N. Theol. Stud.

A. Copie